



# **Rechtstelegramm**

für die Vereins- und Verbandsarbeit

Neue Gesetze /// Gesetzesänderungen /// Verwaltungsanweisungen

**Nr. 39 /// März 2020**

## **Herausgeber:**

Führungs-Akademie des DOSB  
Willy-Brandt-Platz 2 · 50679 Köln  
Tel. 0221 / 221 220 13 /// Fax: 0221 – 221 220 13  
rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

## **Redaktion**

Stefan Wagner

## **Umsetzung**

T. Niewerth (Führungs-Akademie des DOSB)  
E-Mail: [niewerth@fuehrungs-akademie.de](mailto:niewerth@fuehrungs-akademie.de)  
Tel.: 0176-577 13 314

## **Copyright**

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

## **Bezug / Abonnement**

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich jeweils im *März / Juni / September* und *Dezember* und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen. [LINK](#)

## **Kosten**

Der Preis für das Jahresabonnement (4 Ausgaben) beträgt für Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) **15 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 30 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

Liebe Leserinnen und Leser,

die letzten Vorbereitungen der ersten Ausgabe des Jahres 2020 standen – wie nahezu das gesamte gesellschaftliche Leben – im Zeichen der Corona-Pandemie und der Frage, welche Konsequenzen sie – aus rechtlicher Sicht – für die Vereine und Verbände haben wird.

Das Rechtstelegramm startet in dieser Ausgabe daher mit einem Schwerpunktbeitrag zu den aktuell absehbaren rechtlichen Folgen der im Zuge des Kampfes gegen die Ausbreitung des Corona Virus beschlossenen Maßnahmen und Einschränkungen. Auch wenn dies vor dem Hintergrund der im Moment kaum abschätzbaren weiteren Entwicklung nur ein erster Aufschlag sein kann, möchten wir Ihnen damit die Möglichkeit geben, schnell auf die jetzt unmittelbar anstehenden rechtsrelevanten Aufgaben reagieren zu können.

Wir werden die Entwicklungen der nächsten Monate natürlich im Blick behalten und in der Juni-Ausgabe des Rechtstelegramms – so notwendig – darauf eingehen.

Ein weiteres wichtiges Thema in diesem Jahr ist das ausstehende Gesetz zur Reform der Gemeinnützigkeit, das nach wie vor auf sich warten lässt.

Schließlich noch eine positive Meldung zu Beginn des Jahres: Seit dem 1. Januar 2020 sind gemeinnützige Vereine auf Antrag von den Gebühren zur Eintragung im Transparenzregister befreit. Die Einzelheiten dazu haben wir in einem Beitrag erläutert.

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden und freuen uns über Ihre Rückmeldungen und Anregungen!

Mit den besten Wünschen aus der Redaktion des Rechtstelegramms

*Stefan Wagner & Toni Niewerth*

## Gliederung

- 1** Hinweise zu Problemen im Verein aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie .....S. 5  
**ZUM UMGANG MIT DEN FOLGEN DES CORONA VIRUS**
- 2** Was muss zur Masernschutzimpf-Pflicht in der Vereinsarbeit beachtet werden? ..... S. 12  
**ÖFFENTLICHES RECHT**
- 3** Bundeskabinett macht Weg frei für Public Viewing bei Fußball-EM ..... S. 16  
**ÖFFENTLICHES RECHT**
- 4** Wirksamkeit von Satzungsänderungen..... S. 17  
**VEREINSRECHT**
- 5** Vorstandshaftung: Organisationspflichten bei Aufgabendelegation ..... S. 19  
**VEREINSRECHT**
- 6** Entschließungsantrag im Bundesrat - Zivilgesellschaft stärken: Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren und erweitern..... S. 20  
**GEMEINNÜTZIGKEIT**
- 7** Gemeinnützigkeit: neue Vorschläge des Normenkontrollrates Baden-Württemberg ..... S. 22  
**GEMEINNÜTZIGKEIT**
- 8** Datenschutzsplitter – aktuelle Themen rund um den Datenschutz ..... S. 24  
**Datenschutz**
- 9** Was muss bei einem Vereins-Newsletter beachtet werden? ..... S. 27  
**Datenschutz**
- 10** Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt beschlossen . S. 29  
**EHRENAMT**
- 11** Bundesregierung plant Investitionsprogramm für Sportstätten..... S. 30  
**SPORTSTÄTTENFÖRDERUNG**
- 12** Kostenbefreiung bei der Registrierung im Transparenzregister- Betrügerische E-Mails im Umlauf ..... S. 31  
**GELDWÄSCHEGESETZ**
- 13** Künstlersozialabgabe – Checkliste „Eigenwerber“ ..... S. 33  
**SOZIALVERSICHERUNG**
- 14** Änderungen im Melderecht zur Sozialversicherung durch das „7. SGB IV-Änderungsgesetz“ geplant..... S. 34  
**SOZIALVERSICHERUNG**
- 15** Gesetzentwurf: Kindesmissbrauch lebenslang ins Führungszeugnis? ..... S. 36  
**STRAFRECHT**

## 1 Hinweise zu Problemen im Verein aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie

STEFAN WAGNER

### 1 Was muss der Vorstand beachten?

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland ist auch die Arbeit der Vereine und Verbände betroffen und jeder Vorstand muss ausgewogene Entscheidungen treffen.

Dies betrifft vor allem die Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern und den Trainings- und Wettkampfbetrieb wie z.B. Spielbetrieb, Wettkämpfe, Kurse des Vereins und Trainingslager im In- und Ausland.

### 2 Durchführung von Mitgliederversammlungen

In vielen Vereinen stehen gerade zu Anfang des Jahres die turnusmäßigen Mitgliederversammlungen (MV) an und viele Vorstände fragen sich, ob und wie man sich aufgrund der Corona-Pandemie als Verein hinsichtlich Absage und Verlegung der MV zum Schutz der Mitglieder verhalten sollte.

Dazu einige rechtliche Hinweise:

#### a) Unterscheidung nach Anlass für eine Absage oder Verlegung

Hier müssen zwei Situationen unterschieden werden:

- a) die MV muss aufgrund einer behördlichen Anordnung (Kommune oder Land) nach §§ 16, 28 InfektionsschutzG (IfSG) abgesagt werden

oder

- b) der Vorstand des Vereins entscheidet nach eigenem Ermessen aufgrund von internen Abwägungen der Interessen und Prioritäten.

Im Fall a) hat der Vorstand des Vereins kein Ermessen und die Regelungen des Vereinsrechts treten zurück. Die MV darf nicht stattfinden und muss abgesagt werden.

---

#### Merke!

Behördliche Entscheidungen kann sowohl die Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes generell treffen, wie auch die örtliche zuständige Stadt oder der Landkreis. Der Vorstand sollte sich dazu genau und laufend informieren.

---

Im Fall b) hat der Vorstand vereinsrechtlich Folgendes zu beachten:

#### b) Satzung ist maßgeblich

Der Vorstand muss die konkreten Regelungen der Satzung des Vereins beachten.

Viele Satzungen sehen vor, dass die MV z.B. im ersten Quartal des Jahres stattfinden muss. Dies hängt jedoch von der konkreten Formulierung der Satzung ab. Rein formal muss der Vorstand nach § 36 BGB diese Vorgabe erfüllen und ist satzungsrechtlich zur Durchführung der MV verpflichtet.

Der Vorstand als Einberufungsorgan muss aber aufgrund der aktuellen Risikolage abwägen und die Entscheidung treffen, ob aus höherrangigen Interessen oder aus Gründen des Gemeinwohls auch entgegen der Satzung die MV abzusagen ist.

Kriterien für die Abwägung können sein:

- Anzahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. Personen
- Liegen bei den Teilnehmern mögliche Risikofaktoren vor (z.B. Alter und Vorerkrankungen)
- Art und Lage der Räumlichkeiten
- Länge der Veranstaltung

Über die Entscheidung des Vorstands sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, da vereins- und satzungsrechtlich eine Satzungsdurchbrechung vorliegen kann, die zu Schadensersatzansprüchen gegen Verein und Vorstand führen könnte.

Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein, wenn für die Nichtdurchführung der MV ein wichtiger Grund vorliegt. In der vorliegenden Situation aufgrund des Corona-Virus kann man daher nicht davon ausgehen, dass sich der Vorstand fehlerhaft oder schuldhaft verhält, wenn er entgegen der Satzung eine MV nicht einberuft, selbst wenn dem Verein dadurch ein Schaden entstehen sollte (z.B. Raummiete, Catering).

Auch die Registergerichte prüfen dies nicht nach, d.h. ein formaler Verstoß gegen § 36 BGB im Falle der Nichtdurchführung der MV kann allenfalls durch die Mitglieder gerügt werden.

### c) Verfahren wenn die MV nicht durchgeführt werden kann/soll

Wenn der Vorstand – wovon aktuell in den allermeisten Fällen auszugehen ist – zum Ergebnis kommt, dass es vor allem für den Schutz der Mitglieder entscheidend darauf ankommt, diese keinen unnötigen Risiken auszusetzen, dann ist die MV nicht durchzuführen.

Dazu sind weitere Schritte erforderlich:

#### 1. Einberufung der MV noch nicht erfolgt

In diesem (einfachen) Fall sollte der Vorstand den Mitgliedern den Sachverhalt und die Entscheidung offen mitteilen und erläutern. Von der Nennung eines festen neuen Termins wird derzeit abgeraten, da nicht absehbar ist, wie sich die Lage in Deutschland weiter entwickeln wird.

Wichtig ist aber, vereinsintern die Entscheidung offen und transparent, ggfs. unter Einbindung anderer Gremien und Entscheidungsträger, herbeizuführen.

#### 2. Einberufung ist bereits erfolgt

In diesem Fall spricht man von der Absetzung der MV, die durch das Einberufungsorgan (i.d.R. der Vorstand) zu erfolgen hat. Die Absetzung hat in der gleichen Form zu erfolgen wie die Einberufung der MV, maßgeblich ist also die Satzung des Vereins. Eine Terminfestlegung für eine neue MV sollte nicht erfolgen.

### 3. Mitgliederversammlung wurde bereits eröffnet

Auch dieser Fall kann theoretisch vorkommen. Dann muss die Mitgliederversammlung selbst über die Vertagung der MV entscheiden, wenn diese bereits durch den Versammlungsleiter eröffnet worden ist.

Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die MV wird dann geschlossen und eine neue MV muss nach den Vorgaben der Satzung erneut unter Beachtung aller Satzungsformalien einberufen werden. Auch hier sollte keine Terminfestlegung erfolgen.

#### **d) Umgang mit bereits versandten Einladungsunterlagen**

Wird eine MV abgesagt oder verschoben, sind bereits häufig verschiedene Unterlagen versandt worden.

Wenn später erneut zur MV eingeladen wird, gilt dies als Einberufung einer neuen MV, sodass die Satzungsregelungen zu beachten sind. Da sich die Tagesordnung geändert haben kann, muss diese geprüft und ggf. angepasst werden.

Die Tagesordnung und alle Unterlagen sind dann erneut den Mitgliedern nach den Regelungen der Satzung zur Form der Einberufung (vollständig) zur Verfügung zu stellen.

#### **e) Umgang mit Anträgen**

Sind zu einer MV, die abgesagt oder verschoben wird, bereits Anträge von Mitgliedern eingegangen, sind diese auch bei einer später einzuberufenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich vorher nochmal mit dem Antragsteller abzustimmen, ob dieser seinen Antrag aufrechterhält.

#### **f) MV wird durchgeführt**

Wenn ein Verein seine MV dennoch durchführen kann/will und keine behördlichen Anordnungen entgegenstehen, kann es passieren, dass nur sehr wenige Mitglieder zur Versammlung kommen.

In diesem Fall ist zu prüfen, ob die MV nach der Satzung des Vereins überhaupt beschlussfähig ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Versammlungsleiter die MV nicht durchführen und sie muss vertagt werden, bzw. es muss nach der Satzung verfahren werden (z.B. Wiederholungsversammlung).

Theoretisch können auch die erschienenen Mitglieder beschließen, die MV zu vertagen.

#### **g) Folgen der Nichtdurchführung der MV**

##### 1. Neuwahlen Vorstand

Wenn die Amtszeit des Vorstands nach der Satzung abgelaufen ist und Neuwahlen nach der Tagesordnung vorgesehen waren, stellt sich die Frage der Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. Vereins, wenn keine Neuwahlen stattfinden können. Denn formal ist dann die Amtszeit abgelaufen und der Vorstand nicht mehr im Amt, d.h. der e.V. wäre handlungsunfähig.

Dann gibt es folgende Möglichkeiten:

- wenn die Satzung eine sog. Übergangsklausel enthält (bitte prüfen!), kann (bzw. muss) der Vorstand zunächst sein Amt weiterführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies ist jedoch nicht unbegrenzt möglich, die Rechtsprechung lässt diese Übergangsphase für max. sechs Monate zu. Dies muss in der Satzung auch so geregelt sein. Wenn also eine solche Regelung vorhanden ist, ist der Vorstand weiter im Amt, bis die nächste MV ansteht.
- Kritisch ist die Situation, wenn die Satzung keine Übergangsklausel enthält: dann besteht keine satzungsmäßige Grundlage für die weitere Tätigkeit als Vorstand. Wenn der bisherige Vorstand allerdings faktisch die Amtsgeschäfte – auch ohne Grundlage – weiterführt (als wäre alles in Ordnung), spricht man vom sog. faktischen Vorstand (= Vorstand ohne Satzungsmandat).

Das bedeutet, dass der Verein sich das Handeln dieses Vorstands zurechnen lassen muss und der Vorstand auch in der persönlichen Haftung ist. Der Verein ist also auch in diesem Fall weiterhin handlungsfähig, solange die Mitglieder dies dulden. Auch für einen gewissen Zeitraum werden die Registergerichte diesen Zustand (stillschweigend) dulden, bis sie den Verein auffordern, eine MV mit Neuwahlen durchzuführen.

## 2. Haushalt

Häufig muss die MV nach der Satzung des Vereins den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr genehmigen, damit der Vorstand als Geschäftsführungsorgan handlungsfähig ist.

Im Umkehrschluss: auf der Grundlage eines nicht genehmigten Haushalts kann der Vorstand keine rechtlichen Verpflichtungen für den Verein eingehen. Dies hängt jedoch von der konkreten Formulierung der Satzung ab.

Sollte dies ein Problem im Verein darstellen, sollte sich der Vorstand dieser Situation bewusst sein und im Rahmen einer sog. „vorläufigen Haushaltsführung“ nur die Ausgaben für den e.V. tätigen, die den Haushaltsansätzen im letzten Jahr entsprochen haben. Dazu sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden und für weitergehende Ausgaben eine Haushaltssperre verhängt werden.

Dies betrifft insbesondere das Eingehen von neuen Verträgen oder den Abschluss von umfangreichen Investitionsentscheidungen, vor allem dann, wenn z.B. eine Beitragserhöhung oder eine Kreditaufnahme eingeplant war. Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder können also in diesem Fall nicht umgangen werden.

### **h) Können die erforderlichen Beschlüsse der MV auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden?**

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB fassen die Mitglieder des Vereins die erforderlichen Beschlüsse in einer Versammlung der Mitglieder, d.h. in eine sog. Präsenzversammlung. Diese Regelung ist nach § 40 S.1 BGB jedoch dispositiv, d.h. die Satzung kann eine abweichende Regelung treffen, was in den wenigsten Vereinen der Fall sein dürfte.

---

#### **Merke!**

Ohne Satzungsgrundlage sind schriftliche Umlaufbeschlüsse der Mitglieder nicht zulässig.

---



Allerdings sieht § 32 Abs. 2 BGB noch eine andere Lösung vor:

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle (!) Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erteilt haben. D.h. entgegen den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung des Vereins ist in diesem Fall die 100%-Zustimmung (Ja-Stimmen) aller Mitglieder erforderlich.

### 3. Schadensersatzansprüche von Vertragspartnern

Wenn eine Veranstaltung des Vereins wegen des Corona-Virus abgesagt oder verschoben werden muss, können Kosten und Schadensersatzforderungen der Vertragspartner auf den e.V. zukommen.

Dies hängt jedoch vom Einzelfall, von den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und von möglichen Rücktritts- und Stornofristen ab, was jeweils gesondert geprüft werden muss.

Aus diesem Grund nur einige allgemeine Hinweise, die keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen können:

- der Vorstand sollte auf jeden Fall sofort das persönliche Gespräch mit den Vertragspartnern aufnehmen und nach Lösungen suchen
- wenn die Veranstaltung nachgeholt werden kann (Ersatztermin) lassen sich u.U. Ansprüche vermeiden
- formal sollte geprüft werden, ob bestehende Verträge – ggf. aus wichtigem Grund – gekündigt werden müssen, was aber nicht dazu führt, dass keine Kosten entstehen
- wenn die Absage der Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen muss, ohne dass der Verein einen Spielraum hat, dürfte der Fall der sog. nachträglichen rechtlichen Unmöglichkeit (§ 275 BGB) vorliegen, sodass der Verein von seinen vertraglichen Pflichten befreit ist und nach § 326 Abs. 1 BGB der Anspruch auf eine Gegenleistung entfällt. Auch dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Auf jeden Fall soll im persönlichen Gespräch versucht werden, eine vertragliche Lösung zu finden, wobei sich der Vorstand im Vorfeld auf jeden Fall rechtlich beraten lassen sollte, vor allem dann, wenn es um erhebliche Forderungen geht, wie z.B. Saalmieten, Hotelbetten, Catering, Veranstaltungstechnik.

### 4. Haben die Mitglieder einen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Vereinsbeitrags?

#### a) Problem

Wenn Vereine ihren allgemeinen Vereinsbetrieb und den Trainingsbetrieb (zeitweise) eingestellt haben, können die Mitglieder die Trainings- und Übungsangebote nicht mehr wahrnehmen. In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ihre Beiträge und Kursgebühren zurückfordern und gar auf die Idee kommen die Mitgliedschaft (fristlos) zu kündigen.

Wie ist die Rechtslage?

#### b) Lösung

- Kündigung der Mitgliedschaft zulässig?

Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft im Rahmen der satzungsmäßigen Regelungen des Vereins ist natürlich immer möglich, wobei diese das Mitglied nicht begründen muss.

Eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft weil z.B. die Hallenzeiten nicht mehr angeboten werden können, dürfte nicht ohne weiteres möglich sein, vor allem dann, wenn der Verein aufgrund einer behördlichen Anordnung gehandelt hat und die Schließung nur von einer gewissen Zeitdauer sein dürfte.

Es wird auf den Einzelfall ankommen, da eine fristlose (außerordentliche) Kündigung nach der Rechtsprechung nur dann zulässig ist, wenn dem Mitglied die Mitgliedschaft im Verein unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann (Grundgedanke des § 626 Abs. 1 BGB).

#### ■ (Anteilige) Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?

Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre.

Abzustellen ist auf die Fälligkeit der Beitragsschuld. Der Mitgliedsbeitrag dient dazu, dass der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke und damit die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder erfüllen kann. Die dafür erhoben sog. echten Beiträge werden also dem Verein allgemein zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann, auf die Belange einzelner Mitglieder kommt es dabei nicht an, es liegt in diesem Fall auch kein Leistungsaustauschverhältnis vor (UStAE Ziff. 1.4 zu § 1 UStG).

Wenn der Verein aufgrund des Corona-Virus seinen Vereins- und Trainingsbetrieb eingestellt hat (aufgrund eigener Entscheidung oder behördlicher Anordnung) erfolgt dies ja nur temporär (z.B. für 4-6 Wochen). D.h. es käme dann auch nur eine anteilige Beitragsrückerstattung in Betracht.

Solange das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein nicht gekündigt hat, bestehen die satzungsmäßigen Beitragspflichten, die ja in der Regel ein Jahresbeitrag sein werden, fort. Im Vereinsrecht gilt die Treue- und Förderpflicht. Nach der Rechtsprechung ergibt sich daraus für die Mitglieder die Verpflichtung, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten und den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem schadet. Man wird daher mit guten Gründen argumentieren können, dass ein rechtlicher Erstattungsanspruch nicht besteht, zumal die Situation aufgrund des Corona-Virus nicht in der Sphäre des Vereins liegt und ihm daher nicht vorgehalten werden kann. Im Übrigen laufen die Zahlungsverpflichtungen des Vereins ja auch weiter und müssen finanziert werden.

#### ■ Rückerstattung von Kursgebühren

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein Mitglied finanzielle Aufwendungen hatte, um im Wege eines Leistungsaustauschs Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die allein den Sonderbelangen des Mitglieds dienen.

---

### **Beispiel**

Zur Teilnahme an einem Kurs „Rückenschule“ zahlt das Mitglied 80 Euro Kursgebühren neben dem Vereinsbeitrag. Der Kurs fällt aus, weil der Verein den Kurs abgesagt hat, bzw. die geplanten Stunden verschoben hat.

Im Fall der Absage ist davon auszugehen, dass der Verein die Kursgebühren zurückerstatten muss und dies nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist, da der Verein die vertragliche vereinbarte Sonderleistung nicht erbringen kann (dies unterstellt) und daher das Mitglied einen Anspruch auf Rückerstattung hat.

Wenn dagegen die Stunden nur verschoben und damit nachgeholt werden, wäre die Sache anders zu betrachten, als wenn der Kurs ganz abgesagt wird.

Es kommt also auf den Einzelfall an.

---

#### 5. Kommunikation und Information

Aufgrund der gegenwärtigen Situation wegen des Corona-Virus und der damit verbundenen Verunsicherung im täglichen Leben der Menschen, ist es auch für Vereine wichtig, die Mitglieder laufend zu informieren und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Vorstand sollte also auf der Homepage des Vereins und über E-Mail die Mitglieder laufend über die Entwicklungen zum Trainings- und Spielbetrieb und zu den Maßnahmen des Vereins informieren, damit sich die Mitglieder darauf einstellen können.

-----

## 2 Was muss zur Masernschutzimpf-Pflicht in der Vereinsarbeit beachtet werden?

FUNDSTELLE / QUELLE /// [www.dosb.de](http://www.dosb.de)

### 1 Worum geht es?

Seit dem 1. März 2020 gilt in der Bundesrepublik Deutschland die allgemeine Masernimpfpflicht. Rechtliche Grundlage ist das sog. Masernschutzgesetz v. 10.2.2020, das im Bundesgesetzblatt I Nr. 6/2020 S. 148 ff. veröffentlicht wurde.

Das Masernschutzgesetz ändert das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Ziel des Masernschutzgesetzes ist der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Masern.

Gilt das Masernschutzgesetz auch in der Vereinsarbeit und was muss ein Vorstand dabei beachten?

### 2 Die Einzelheiten im Umgang mit dem Gesetz

#### a) Müssen Sportvereine die Impfpflicht beachten und kontrollieren?

Nein, das ist nicht der Fall.

Sportvereine mit ihren eigenen Aktivitäten wie dem Trainingsbetrieb, sowie ihren Ferien- und Trainingslagern sind von der Nachweispflicht zur Immunität gegen Masern nicht betroffen.

Denn Sportvereine sind nach § 33 IfSG keine relevanten Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Horte, Schulen oder Heime, die den Impfschutz überprüfen müssen.

#### b) Was ist bei Ferienlagern und Trainingslagern zu beachten?

Ferienlager sind zwar nach § 33 Nr. 5 IfSG relevante Gemeinschaftseinrichtungen, für die jedoch nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG keine Nachweispflicht für die Impfung besteht.

#### c) Verein als Träger von Kitas, Sportschulen und Internaten

Wenn jedoch ein Verein oder Verband z.B. einen Kindergarten, eine Sportschule oder Internat betreibt, gelten sehr wohl die Regelungen für den Nachweis der Impfpflicht nach dem IfSG, wie für jede andere Einrichtung auch.

#### d) Sind auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums im Verein oder Verband betroffen?

Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden, werden auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

**e) Nachweispflicht für ehren- oder hauptamtlich Tätige und Freiwilligendienstleistende aus Sportvereinen an Schulen oder Kindertagesstätten**

Der Impfschutz muss an sog. Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kitas nachgewiesen werden. Das heißt, auch Freiwilligendienstleistende, Übungsleiter\*innen, ehren- oder hauptamtlich Tätige aus Sportvereinen, die im Rahmen von Kooperationen in Schulen oder Kindergärten regelmäßig eingesetzt sind, müssen die Immunität nachweisen. Ihr Impfstatus muss erhoben werden. Hierfür stehen zwei Verfahren zur Verfügung (s.u.).

---

**Merke!**

Sobald ehren- oder hauptamtlich Tätige und Freiwilligendienstleistende aus Sportvereinen/-verbänden an Schulen oder Kindertagesstätten tätig werden, kommt diese Einrichtung in die Pflicht, den Immunitätsstatus zu überprüfen.

---

Es stehen zwei Verfahren zur Verfügung:

- a) Vorabbestätigung der\*des Freiwilligendienstleistenden bzw. ehren- oder hauptamtlich Tätigen, dass er\*sie den Nachweis an Schule/Kindertagesstätte vorlegen wird

Medizinische Daten sind besonders geschützt und der Sportverein/-verband bzw. Träger darf diese nicht ohne verpflichtenden Grund erheben. Um aber frühzeitig über die Nachweispflicht an Schule oder Kindertagesstätte zu informieren und Problemsituationen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, im Rahmen des Bewerbungsverfahrens z.B. für Freiwilligendienste folgende Punkte zur Bestätigung einzufügen. Die Bewerber\*innen kreuzen an (mit ja/nein):

*„Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Personen, die an Schulen oder Kindergärten tätig werden sollen, der Schulleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie durch zwei Masernimpfungen ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Ich bestätige, dass ich den Nachweis vorlegen werde und auch an einer Schule/Kita eingesetzt werden kann.“ - Ja/nein*

In die Vereinbarung zwischen Einsatzstelle, Träger und Freiwillige kann folgender Passus aufgenommen werden:

*„Der\*die Freiwillige bestätigt, dass er\*sie gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist und somit nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen, etwa in Kindergärten oder Schulen, eingesetzt werden kann. Sollte ein entsprechender Nachweis nicht bei Einsatzbeginn vorliegen, ist die Einsatzstelle bzw. der Träger dazu berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.“*

oder

*„Die Einsatzstelle bestätigt, dass der\*die Freiwillige nicht in Gemeinschaftseinrichtungen, etwa in Schulen oder Kindergärten eingesetzt wird, und insofern auf die Vorlage des o.a. Nachweises verzichtet werden kann.“*

b) Delegation der Nachweiskontrolle durch die Schule/Kindertagesstätte an den Sportverein/freien Träger

Die Gemeinschaftseinrichtung (Schule/Kindertagesstätte) kann, wenn gewünscht, die Kontrolle an den Sportverein oder den Träger delegieren (Achtung: ob dies der Schule oder der Kindertagesstätte grundsätzlich möglich ist, ist mit den zuständigen Landesbehörden zu klären).

Die Delegation muss schriftlich geschehen, die Information über den Immunitätsstatus bleibt aber besonders datenschutzrechtlich geschützt. Daraus ergeben sich Besonderheiten für die Dokumentation dieser Information.

Der Vorstand sollt sich daher bei den Schulbehörden oder dem Kultus- und Gesundheitsministerium erkundigen, wie die Regelung im jeweiligen Bundeslang umgesetzt werden. In einigen Ländern Musterformulare z.B. für die Delegation der Kontrollpflicht an Vereine bereitgestellt.

**f) Wie erfolgt der Nachweis?**

Es sollte sichergestellt sein, dass die Schule/Kindertagesstätte auch über die Erbringung des Nachweises ordnungsgemäß unterrichtet wird. Dabei muss die Gemeinschaftseinrichtung u.a. darüber in Kenntnis gesetzt werden, auf welche Art der Nachweis durch die Freiwilligen oder ehren- und hauptamtlich Tätigen erbracht wurde.

§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG sieht im Wesentlichen fünf mögliche Nachweise vor:

- eine Impfdokumentation (§ 22 Abs. 1, 2 IfSG),
- ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz,
- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern,
- ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation gegen die Masern-Impfung,
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder „anderen Einrichtung“ nach § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG, dass einer der vorstehenden Nachweise bereits vorgelegen hat.

Aus den verschiedenen Arten der Nachweise können sich für die kontrollierende Organisation unterschiedliche Abläufe ergeben (wer bringt den Nachweis ein, wo/wie wird vorgelegt und ggf. verifiziert, welche Dokumente fallen dadurch an), die ggf. in unterschiedlichen Prozessen abgebildet werden sollten.

**g) Sicherstellung der korrekten Erfassung**

Die prüfende Person beim Träger/Sportverein/-verband sollte geschult darin sein, einen Impfpass bzw. eine ärztliche Bescheinigung entsprechend lesen zu können. Alternativ sollte sichergestellt sein, dass ggf. medizinisches Fachpersonal unterstützen kann.

**h) Dokumentation der Daten**

Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO fordert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das notwendige Maß beschränkt sein muss (Grundsatz der Datenminimierung).

Das spricht dafür, davon Abstand zu nehmen, eine Kopie von der Impfdokumentation (Impfpass, Kontraindikation, Immunitätsnachweis etc.) anzufertigen und zur

(Personal-)Akte zu nehmen - es sei denn, die zuständige Landesbehörde oder Gemeinschaftseinrichtung hat explizit anderes vorgeschrieben (z.B. eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellt, die berechtigt, Kopien zu erstellen und diese an die Gemeinschaftseinrichtung zu senden).

Alternativ kann die Leitung der Einrichtung so vorgehen, sich die Impfdokumentation vorlegen zu lassen und einen internen Vermerk darüber zu fertigen, dass – ggf. wann, von wem und in welcher Form - der Nachweis eines Impfschutzes erbracht worden ist. Dies könnte zusätzlich durch die Anwendung des „4-Augen-Prinzips“ abgesichert werden. In jedem Fall sind die damit betrauten/prüfenden Personen auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Sinnvoll kann dazu das Erstellen einer Tabelle sein, mit deren Hilfe sich der interne Vermerk dokumentieren lässt. Hier empfiehlt sich ein Vorgehen wie in Fällen der Einsichtnahme in ein polizeiliches Führungszeugnis:

- Tabelle erstellen, welche die folgenden Punkte enthält: Name und Vorname Freiwilliger, Nachweis erbracht am, Art des Nachweis' (s. Anmerkungen zu Punkt oben) und Ergebnis sowie Nachweis erbracht gegenüber [Name und Vorname des Mitarbeitenden, der\*die Einsicht genommen hat] sowie dessen\*derer Unterschrift,
- Diese Dokumentation erfolgt am besten auf Papier, also die Tabelle in ausgedruckter Form. Diese Dokumentation sollte dann in einem abschließbaren Schrank o.ä. aufbewahrt und nur bei Bedarf herausgeholt werden. Übermittelt werden an die Gemeinschaftseinrichtung dann der Inhalt der Tabelle bzw. die Angaben zu den entsprechenden Feldern in der Tabelle.

#### **i) Wer muss den Impfschutz nachweisen?**

Den vollständigen Impfschutz müssen alle nach 1970 geborenen Personen nachweisen die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder regelmäßig dort tätig sind.

#### **j) Wann muss der Impfschutz nachgewiesen werden?**

Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder dort tätig sind, müssen der Leitung der Einrichtung den erforderlichen Nachweis über den Impfschutz bis zum 31. Juli 2021 nachweisen.

Bei Kindern, die ab 1. März 2020 neu in die Einrichtung aufgenommen werden sollen, ist der Nachweis des Impfschutzes zwingende Aufnahmevoraussetzung.

#### **k) Weitere Informationen?**

Nähere Informationen erhält man

beim zuständigen örtlichen Gesundheitsamt

- unter [www.dosb.de](http://www.dosb.de)
- unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) und unter
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutz-gesetz.html>.

-----

### 3 Bundeskabinett macht Weg frei für Public Viewing bei Fußball-EM

FUNDSTELLE / QUELLE /// Fundstelle eingeben [ALT FS]

#### 1 Worum geht es?

Unabhängig von der derzeit diskutierten Frage, ob aufgrund der Corona-Virus die Fußball-Europameisterschaft 2020 überhaupt stattfinden kann oder soll, gelten Ausnahmen von Lärmschutzregeln.

Das Bundeskabinett beschloss dazu am 19.02.2020 eine vom Bundesumweltministerium vorgelegte Verordnung. Danach können die öffentlichen Übertragungen der diesjährigen Europameisterschaft über die üblichen Ruhezeiten hinausgehen und die Fans können die Spiele auch am späten Abend und zu Beginn der Nacht im Freien auf Großleinwänden verfolgen.

#### 2 Einzelheiten der Regelung

##### a) Ausnahmeregelung gilt für gesamtes Turnier

Von den insgesamt 51 Europameisterschafts-Spielen (36 in der Vorrunde und 15 in der Finalrunde) werden 20 Spiele um 18.00 Uhr und 24 Spiele um 21.00 Uhr angestoßen. Halbfinalspiele und Finale beginnen jeweils um 21.00 Uhr.

Da die Ausrichter von Public-Viewing-Veranstaltungen die sonst üblichen Lärmschutzstandards an vielen Orten nicht einhalten können, sei die zeitlich befristete Ausnahmeregelung notwendig geworden, heißt es in der Mitteilung des Ministeriums.

Sie soll für die gesamte Dauer der Europameisterschaft 2020 (12.06. bis 12.07.2020) gelten.

##### b) Behörden müssen Einzelfallabwägung treffen

Die Verordnung erweitert den Spielraum für die zuständigen Behörden in den Kommunen, die Veranstaltungen zuzulassen. Dabei sollen diese im Einzelfall abwägen zwischen dem herausragenden öffentlichen Interesse an den Fußballspielen und dem Schutz der Nachtruhe. Es müssten neben dem Publikumsinteresse also beispielsweise auch die Abstände zu Wohnhäusern und schutzbedürftigen Einrichtungen, die Sensibilität des Umfelds, Maßnahmen zur Lärminderung sowie Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der zugelassenen Ausnahmen berücksichtigt werden.

##### c) Bundesländer müssen noch zustimmen

Die Bundesregierung sei mit der Ausnahmeregelung einer Bitte der Länder gefolgt, so das Ministerium. Die Bundesländer müssen der Verordnung im Bundesrat noch zustimmen. Bereits bei den Fußball-Weltmeisterschaften seit 2006 und bei den Fußball-Europameisterschaften 2008 und 2016 hatte es vergleichbare Verordnungen gegeben.

-----



## 4 Wirksamkeit von Satzungsänderungen

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Bekanntlich wird eine Satzungsänderung im Vereinsrecht erst wirksam mit Eintragung im Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 S.1 BGB). Maßgeblicher Zeitpunkt ist also nicht die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Satzungsänderungsmehrheit. Bis zur Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung ist also noch die alte Satzung anzuwenden.

### 2 Gibt es Ausnahmen?

Gerade bei Organisations- und Strukturänderungen stellt sich aber häufig die Frage, ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Satzungsänderung nicht „gesteuert“ oder geplant werden kann, da ein Verein im Grunde keinen Einfluss darauf hat, wann das Registergericht eine angemeldete Satzungsänderung einträgt. Zu beobachten ist auch, dass die Registergerichte sehr unterschiedlich arbeiten und manche Eintragungen in kürzester Zeit erfolgen, andere dagegen ein Jahr und länger auf sich warten lassen. Dies sind erhebliche Unwägbarkeiten und Risiken für den Verein.

### 3 Kann das Inkrafttreten einer Satzungsänderung also zeitlich gesteuert werden?

In der Fachliteratur ist deshalb seit längerer Zeit anerkannt, dass die Eintragung einer Satzungsänderung auch unter einer Zeitbestimmung zulässig und möglich ist.

Was bedeutet das?

---

#### Beispiel

In der Mitgliederversammlung am 17. September beschließt ein Verein diverse Satzungsänderungen, u.a. auch eine geänderte Zusammensetzung des Vorstands nach § 26 BGB, die aber erst bei der nächsten anstehenden Vorstandswahl zur Anwendung kommen soll.

Es wird daher beschlossen, dass diese Änderung erst am 15. Januar des folgenden Jahres Inkrafttreten soll und dann die folgende Vorstandswahl nach der neuen Satzungsregelung stattfinden soll.

Diese Satzungsänderung wird über den Notar beim Registergericht zur Eintragung angemeldet und am 25. Oktober eingetragen.

Die Neuregelung zum Vorstand wird dann nicht nach § 71 Abs. 1 BGB am 25. Oktober, sondern aufgrund der Befristungsregelung erst zum 15. Januar wirksam.

---

Bei dieser Regelung handelt es sich dann um eine sog. Zeitbestimmung nach § 163 BGB, die als aufschiebende Bedingung nach § 158 BGB zu behandeln ist. D.h. die wirksam eingetragene Satzungsregelung wird erst ab dem genannten Zeitpunkt (im Beispiel der 15. Januar) wirksam.

Rechtliche Unsicherheiten können daher nicht entstehen, vorausgesetzt, dass der hinausgeschobene Zeitpunkt der Wirksamkeit ausdrücklich in der Satzung geregelt und damit auch für Dritte leicht nachvollziehbar ist.

#### **4 Zeitliche Grenze beachten**

In der Fachliteratur wird allerdings bei einer solchen Regelung verlangt, dass der Zeitraum zwischen Eintragung und Zeitbestimmung überschaubar sein muss. Genannt wird hier eine Richtschnur von drei bis sechs Monaten.

#### **5 Keine Rückwirkung zulässig**

Exkurs: nach der Rechtsprechung ist dagegen allgemeine Auffassung, dass eine rückwirkende Satzungsänderung auf jeden Fall unzulässig ist.

-----

## 5 Vorstandshaftung: Organisationspflichten bei Aufgabendelegation

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Der Vorstand nach § 26 BGB ist im Vereinsrecht das Geschäftsführungsorgan des Vereins (§ 27 Abs. 3 S. 1 BGB). Nach § 40 S.1 BGB kann es die Satzung zulassen, dass Aufgaben der Geschäftsführung im Wege einer Satzungsgrundlage auf ein anderes Organ innerhalb des Vereins übertragen werden.

In der Praxis werden jedoch häufig auch Aufgaben der Geschäftsführung an Ange-stellte des Vereins oder außenstehende Dritte übertragen, ohne dass es dazu einer Satzungsgrundlage bedarf.

Beide Varianten legen dem Vorstand jedoch vielfältige Organisationspflichten auf. Bei Verstößen gegen solche Pflichten stellt sich die Frage der persönlichen Haftung des Vorstands.

### 2 Hinweis

Das OLG Frankfurt (Urteil v. 23.05.2019, Az.: 5 U 21/18) hat sich dazu im Zusammenhang mit der Frage einer Schadensersatzhaftung eines GmbH-Geschäftsführers grundsätzlich geäußert.

Die Ausführungen des Gerichts gelten aber, soweit es um die dem Geschäftsführer obliegenden Pflichten bei der Delegation von Aufgaben und das grundsätzliche Haftungsrisiko geht, gleichermaßen auch für den Vorstand nach § 26 BGB eines Vereins.

### 3 Was muss bei der Delegation von Aufgaben beachtet werden?

Das OLG weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass der Vorstand zu einer „sorgfältigen Auswahl, Anleitung und Kontrolle bzw. Überwachung der Mitarbeiter und Dritter verpflichtet ist“. Dazu gehört es, „bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten oder Gesetzesverletzungen diesen unverzüglich nachzugehen“.

Ferner muss der Vorstand darauf achten, dass die Aufgaben im Verein so organisiert werden, dass Pflichtverletzungen von Personen, an die Aufgaben delegiert werden, verhindert werden. Dies setzt eine laufende Kontrolle voraus, die nicht erst einsetzen darf, wenn Missstände aufgedeckt worden sind.

Ein sensibler Bereich in diesem Zusammenhang ist die Überwachung der Kontovollmachten im Verein. Das Gericht führte dazu aus, dass hier eine regelmäßige Kontrolle der Nutzung der Kontovollmachten mittels Einsicht in die Kontoauszüge der Vereinskonten und darüber hinaus mittels einer jedenfalls stichprobenhaften Kontrolle des Zahlungsverkehrs unter Vorlage von Belegen und den dazu veranlassten Überweisungen und Zahlungen erforderlich ist, um der Pflicht des Vorstands zur Überwachung von Mitarbeitern nachzukommen.

Im vorliegenden Fall war dies nicht geschehen, sodass das Gericht eine Schadensersatzhaftung des Geschäftsführers mangels hinreichender Kontrolle des Mitarbeiters bejahte.

-----

## 6 Entschließungsantrag im Bundesrat - Zivilgesellschaft stärken: Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren und erweitern

FUNDSTELLE / QUELLE /// BR-Drucksache 114/20 v. 05.03.2020

### 1 Worum geht es?

Ob es in 2020 zu der angekündigten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts kommt ist derzeit nach wie vor vollkommen ungewiss.

Bekanntlich hatte der Bundesrat bereits im letzten Jahr im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Jahressteuergesetz 2019 die Forderung an die Bundesregierung gerichtet, es solches Gesetzgebungspaket auf den Weg zu bringen. Zuletzt hatten sich die Länderfinanzminister bei ihrem Treffen am 30.01.20 nochmal ausdrücklich dafür ausgesprochen und die Notwendigkeit von gesetzgeberischen Korrekturen gefordert.

Zuständig ist das Bundesfinanzministerium (BMF), das bislang – wohl aufgrund von parteiinternen Meinungsverschiedenheiten der Koalitionspartner – noch nicht mal einen Referentenentwurf veröffentlicht hat.

### 2 Erneuter Vorstoß durch den Bundesrat

Für die Bundesrat-Sitzung am 13.03.2020 (TOP 43) haben die Länder Bremen und Berlin einen erneuten Vorstoß unternommen und den o.a. Antrag in die Länderkammer eingebracht.

### 3 Entschließungsantrag im Wortlaut

1. Der Bundesrat stellt fest, dass in der Folge des sog. Attac-Urteils des Bundesfinanzhofes in Teilen der Zivilgesellschaft erhebliche Unsicherheit besteht, wie weit sich steuerbegünstigte Körperschaften politisch engagieren dürfen, ohne dass sie riskieren, dass ihnen die Steuerbegünstigung aberkannt wird.
2. Der Bundesrat hält ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement für unverzichtbar und für eine tragende Säule in vielen Bereichen unseres Gemeinwesens. Er unterstreicht, dass steuerbegünstigte Körperschaften, die sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen, die Möglichkeit erhalten müssen, sich politisch zu engagieren, ohne ihre Steuerbegünstigung zu verlieren und dass der Staat die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür schaffen muss.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deswegen auf, zeitnah einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der Zivilgesellschaft in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, der Rechtssicherheit für die betroffenen Körperschaften herstellt.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen. Dabei muss die verfassungsrechtlich gebotene Trennung zwischen steuerbegünstigter Betätigung und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in und durch Parteien Berücksichtigung finden. Auch für die gebotene Transparenz der Finanzierung

sich politisch engagierender Körperschaften gilt es geeignete Regelungen zu finden.

#### **4 Ausblick**

Man darf gespannt sein, wie sich das Thema weiterentwickelt, oder das Vorhaben parteipolitischen Meinungsverschiedenheiten zum Thema Gemeinnützigkeit und nicht zuletzt den aktuellen Problemen im Umgang mit dem Corona-Virus erst mal zum Opfer fällt.

-----

## 7 Gemeinnützigkeit: neue Vorschläge des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Änderungsbedarf im Bereich der Gemeinnützigkeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit wird seit dem letzten Jahr und den gescheiterten Änderungen im Jahressteuergesetz 2019 auf vielen Ebenen – auch in der Politik – diskutiert. Ein diskussionsfähiger Gesetzentwurf seitens der Bundesregierung steht dazu immer noch aus.

In diesem Zusammenhang – auch zeitlich passend – gibt es einen bemerkenswerten Vorstoß aus Baden-Württemberg.

### 2 Initiative des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat dazu einen bemerkenswerten Aufschlag vorgelegt und am 4.12.2019 auf 190 Seiten mit dem Titel „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ 49 umfassende Vorschläge zur Entlastung von Vereinen und Ehrenamtlichen von Bürokratie vorgelegt.

Die Empfehlungen basieren auf einer Studie, die der Normenkontrollrat Baden-Württemberg gemeinsam mit der Prognos AG durchgeführt hat und in deren Rahmen 1.900 Vereine und Ehrenamtsinitiativen befragt wurden.

### 3 Um welche Vorschläge handelt es sich?

- So empfiehlt der Normenkontrollrat zum Beispiel:
- den Freibetrag bei der Künstlersozialabgabe auf 900 Euro zu erhöhen
- den Zeitrahmen für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn für gemeinnützige Vereine auf einen Monat zu verlängern
- die Besteuerungsgrenze bei der Körperschaftssteuer bei Vereinen auf 45.000 Euro und den Freibetrag auf 10.000 Euro zu erhöhen
- gemeinnützige Vereine bei Verschmelzungen nach dem UmwG von der Grunderwerbsteuer zu befreien
- die Ernennung eines Ehrenamtsbeauftragten innerhalb der Regierung, um die Anliegen der Vereine in die Regierungsarbeit einzubeziehen und Ansprechpartner für die Sport- und Kulturämter der Stadt- und Landkreise sowie die Dachverbände zu sein
- die Einrichtung eines zentralen Informations- und Kommunikationsportals, das gebündelte Informationen für Vereine und Ehrenamt in einer für sie verständlichen Form anbietet
- eine deutliche Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale
- und die Gewährung eines Sondernutzungsrechts von Behindertenparkplätzen.

Man darf gespannt sein, was von den vielen Ideen und Vorschlägen, die zurzeit auf dem Tisch liegen, von der Politik in diesem Jahr umgesetzt werden wird.

#### **4 Zum Nachlesen**

Die Stellungnahme steht im Internet unter [http://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/normenkontrollratBW/Dokumente/191204\\_NKR\\_BW\\_Entbuerokratisierung\\_bei\\_Vereinen\\_und\\_Ehrenamt.pdf](http://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/normenkontrollratBW/Dokumente/191204_NKR_BW_Entbuerokratisierung_bei_Vereinen_und_Ehrenamt.pdf) als Download zur Verfügung.

-----

## 8 Datenschutzsplitter – aktuelle Themen rund um den Datenschutz

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung 2018 ist zwar zum einen eine gewisse Beruhigung bzw. Normalisierung im Umgang mit dem Thema Datenschutz und Umsetzung der DSGVO eingetreten.

Andererseits gibt es in der Praxis zahlreiche Detailfragen, die immer wieder neue Fragen aufwerfen. Nicht selten werden auch in dieser Materie verschiedene Auffassungen vertreten und Antworten lassen sich aus der DSGVO und dem BDSG nicht so einfach ableiten. Hinzukommt, dass zunehmend auch Urteile auf der Grundlage der DSGVO erlassen werden.

### 2 Ausgewählte Themen aus der Praxis

#### a) Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter

Mit einer Neufassung des § 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) hat der Gesetzgeber seit 18.12.2019 klargestellt, dass Steuerberater keine Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. Xx DSGVO sind.

§ 11 StBerG regelt umfassend die Pflichten der Steuerberater bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Mandaten. Steuerberater müssen damit die Pflichten einhalten, denen Verantwortliche im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten nachzukommen haben, wie etwa Informations- oder Meldepflichten nach der DSGVO.

#### b) Schadensersatzanspruch wegen unzulässiger Veröffentlichung eines Fotos eines Mitarbeiters auf Facebook

Das Arbeitsgericht Lübeck hat mit Beschluss v. 20.06.2019 (Az.: 1 Ca 538/19) entschieden, dass einem Arbeitnehmer einer Firma ein Schmerzensgeld von 1.000 Euro nach Art. 82 Abs.1 DSGVO zusteht, weil die Firma ein Bild des Arbeitnehmers ohne dessen Zustimmung auf die Facebook Seite der Firma eingestellt hatte. Der Mitarbeiter war bereits aus der Firma ausgeschieden.

Durch die ungenehmigte Veröffentlichung des Fotos auf Facebook hat der Arbeitgeber das Recht am eigenen Bild seines Mitarbeiters verletzt. Auf ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1, lit. f) DSGVO konnte sich der Arbeitgeber nicht berufen, da die Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos in sozialen Netzwerken grundsätzlich nicht durch ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers gedeckt sei.

#### c) Verein will gegen Bußgeldbescheid vorgehen: Welches Gericht ist zuständig?

Wenn ein Verein einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erhalten sollte und dagegen vorgehen möchte, muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides Einspruch eingelegt werden.

Welches Gericht ist dafür und das dann folgende Verfahren zuständig?



Datenschutzrecht ist überwiegend dem Öffentlichen Recht zuzurechnen. Allerdings richtet sich das Vorgehen gegen Bußgelder wegen DSGVO-Verstößen nach den Vorschriften des OWiG. Nach § 68 OWiG findet das gerichtliche Verfahren damit entweder vor den Amts- oder Landgerichten statt (§ 41 Abs. 1, S. 3 BDSG). Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich also nach der Bußgeldhöhe.

Damit landen also diese Verfahren nicht vor den Verwaltungs- sondern vor den ordentlichen Gerichten. Bis 100.000 Euro Bußgeld ist das Amtsgericht zuständig, danach das Landgericht.

#### **d) Videoüberwachung im Verein zulässig?**

Viele Vereine nutzen inzwischen die Möglichkeiten der Video-Überwachung für die Zugangskontrolle zu den Vereinsräumen und –anlagen, sowie zur Überwachung des Vereinsgeländes. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) v. 27.03.2019 (Az.: 6 C 2/18) richtet sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung nicht nach § 4 BDSG.

Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch Vereine als nicht öffentliche Stellen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Daher hat der Verein als Verantwortlicher nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten die in Art. 13 DSGVO aufgeführten Informationen mitzuteilen. Die Bilder, die ein Video-System herstellt und ggf. aufzeichnet, enthalten aufgrund der Erkennbarkeit der erfassten Person personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Die DSGVO sieht nicht ausdrücklich vor, dass auf deine Videoüberwachung hingewiesen werden muss. Nach allgemeiner Auffassung ist jedoch ein Informationsschild vor den überwachten Bereichen anzubringen.

#### **e) Ist das Versenden von Geburtstags-, Glückwunsch- und Weihnachtsgrüßen zulässig?**

Wenn der Verein in den genannten Fällen per E-Mail Glückwünsche oder Grüße an Mitglieder oder Mitarbeiter versendet, handelt es sich zunächst um die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO, da die bei Verein gespeicherten Kontaktdaten der Person verwendet werden.

Nach gängiger Auffassung ist dazu allerdings nicht die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Rechtliche Grundlage ist allerdings – wie immer – Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

So dürfte in den meisten dieser Fälle Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO einschlägig sein, da der Verein ein berechtigtes Interesse daran an, im Rahmen der Pflege der Mitglieder und der Geschäftsbeziehungen solche Grüße oder Glückwünsche zu übermitteln.

#### **f) Muss Verein Daten der Mitglieder im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren herausgeben?**

Immer wieder werden Vereine von Polizei/Staatsanwaltschaft im Rahmen von Ermittlungsverfahren zu Mitgliedern des Vereins und deren Daten befragt oder Daten angefordert. Die Konstellationen und Fragestellungen können dabei sehr vielfältig sein. Bei der Herausgabe von Daten und Informationen sollte der Vorstand sich sehr restriktiv verhalten und Fall zu Fall entscheiden, ob und welche Daten und Informationen herausgegeben werden. In der Regel ist es ausreichend sich auf Name, Vorname und postalische Adresse des Mitglieds zu beschränken.

### **g) Schulungen im Verein durchführen**

Art. 5 Abs. 1 lit. f) sowie Art. 32 DSGVO verpflichten den Verein geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten im Verein zu gewährleisten. Eine einfache, aber effektive Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Durchführung von regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter im Verein, die in regelmäßigen Abständen sowieso durchgeführt werden sollten. Dabei sollten dann auch datenschutzrechtliche Themen und Handlungsanweisungen des Vereins behandelt werden.

Wichtig dabei ist, dass die Durchführung und die Inhalte der Schulung dokumentiert werden sollten, damit der Verein später einmal in der Lage ist, einen entsprechenden Nachweis zu liefern. So kann es im Einzelfall durchaus darauf ankommen, ob die Teilnahme an einer Schulung durch bestimmte Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.

Üblicherweise werden bei Schulungen Teilnehmerlisten geführt. Die Pflicht zur Dokumentation ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO, welcher eine Rechenschaftspflicht über ergriffene Maßnahmen im Verein enthält. Die Frage ist dann wiederum, wie lang diese Schulungsunterlagen und Teilnehmerlisten aufbewahrt werden müssen. Dies ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Unstreitig dürfte sein, dass diese Unterlagen und Informationen solange im Verein gespeichert werden dürfen, solange die betroffene Person im Verein tätig ist. Dieses Bedürfnis endet jedoch in der Regel spätestens dann, wenn die Person den Verein verlässt.

In der Praxis wird dazu die Auffassung vertreten, dass auf die zivilrechtlichen Verjährungsfristen und auf die Verfolgungsverjährung nach dem OWIG abgestellt werden sollte. In beiden Fällen gilt der 3-Jahres-Zeitraum, der als Anhaltspunkt herangezogen werden sollte.

### **h) Einbindung von Google Analytics & Co auf Webseiten**

Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn der Verein auf seiner Homepage sog. Trackingverfahren einsetzt, wie z.B. Google Analytics und Google Remarketing.

Dabei ist zu beachten, dass die Übermittlung von Nutzungsdaten an andere Anbieter nur aufgrund informierter und ausdrücklicher Einwilligung der Webseitenutzer durchgeführt werden kann.

Hierbei ist zwischen dem überwiegenden Interesse der Nutzer und dem berechtigten Interessen des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO abzuwägen. Die Nutzer der Homepage des Vereins müssen nicht davon ausgehen, dass ihre Nutzungsdaten an dritte Dienstleister weitergegeben werden. Dies entspricht auch der Auffassung der Datenschutzkonferenz (DSK) im Rahmen ihrer Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien.

-----

## 9 Was muss bei einem Vereins-Newsletter beachtet werden?

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Auch in der Vereinsarbeit gelten Newsletter neben den sozialen Medien als eines der erfolgreichsten Werbemittel. Jedoch gibt es beim rechtskonformen Einsatz eines Newsletters, z.B. auf der Internetseite des Vereins, einige Stolpersteine, die zu teuren Abmahnungen und Bußgeldern führen können.

Nachfolgend einige Tipps, wie das Risiko einer Abmahnung minimiert werden kann.

### 3 Was muss beim Einsatz eines Newsletters im Verein beachtet werden?

#### a) Anmeldung rechtssicherer Newsletter

Aufgrund des Prinzips der Datenminimierung sollte der Verein bei der Anmeldung zum Newsletter nur die E-Mailadresse abfragen. Diese reicht technisch für den Versand aus. Zusätzlich sollten Angaben über die Häufigkeit der Mailings gemacht werden.

Falls der Verein den Newsletter nicht selbst versendet, sondern dazu eine Software verwendet (z.B. MailChimp, Klick Tipp, Newsletter2go) ist dies in der Datenschutzerklärung zu kennzeichnen. Im Regelfall ist der Abschluss eines Auftragsvertrages notwendig, da der Dritte ggf. Einblick in die personenbezogenen Daten (wie z.B. Mailadresse) erhält.

#### b) Einwilligung zum Newsletter per Double Opt In – Verfahren

Der Verein darf nur dann einen Newsletter an ein Mitglied versenden, wenn dieses ausdrücklich in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt hat ([Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO](#)).

Die deutschen Gerichte fordern dazu bereits seit Jahren das sog. Double-Opt-In-Verfahren. An diesem Erfordernis hat sich durch die DSGVO nichts geändert. Bei diesem Verfahren erhält der Interessent, der seine E-Mail-Adresse in die Newsletter Maske eingibt eine E-Mail, in der über einen Link die Anmeldung erneut bestätigt werden muss. Erst danach darf der Interessent oder das Mitglied in den Newsletter-Verteiler aufgenommen werden. Dies dient insbesondere dazu, eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern.

---

#### Merke!

- Die Opt-In Mail des Vereins darf keine Werbung enthalten.
  - Lediglich die Aufnahme des Vereinslogos ist zulässig.
  - Zudem ist eine Signatur in diese E-Mail aufzunehmen, damit der Nutzer erkennen kann, von wem die E-Mail stammt. Der Verein kann dieser Anforderung zum Teil durch die Aufnahme des Links zum Impressum gerecht werden. Sicher ist auf jeden Fall eine Signatur in Textform, die alle Anforderungen erfüllt, die auch bei Geschäftsbriefen notwendig sind.
-

### c) Abmeldung vom Newsletter

Der Verein muss als Versender des Newsletters gemäß [Art. 21 Abs.2 DSGVO](#) sicherstellen, dass eine Abmeldung und damit der Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit möglich ist.

Dazu muss in räumlicher Nähe zum Anmeldebutton einen Hinweis aufgenommen werden, dass eine Abmeldung vom Newsletter jederzeit möglich ist.

Zudem empfiehlt es sich ausdrücklich, dass ein automatisiertes Verfahren zur Abmeldung einzubauen. Dies kann z.B. durch das Anklicken eines Abmeldelinks in der E-Mail ermöglicht werden. Eine solche Widerspruchsmöglichkeit ist auch gesetzlich vorgesehen ([Art. 21 Abs. 5 DSGVO](#)). Der Link zur Abmeldung sollte daher in jeder Ausgabe des Newsletters enthalten sein.

-----

## 10 Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt beschlossen

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 dem Gesetzentwurf zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zugestimmt. Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14.02.2020 seine Zustimmung erteilt.

### 2 Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung soll als zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene Serviceangebote wie Beratung und Qualifizierung für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte bereitstellen. Sie soll Vereine und Initiativen bei der Weiterentwicklung ihrer Organisationsstrukturen und Professionalisierung begleiten.

Die Stiftung wird ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement unter Berücksichtigung bestehender Bundesprogramme, wie "Zusammenhalt durch Teilhabe", "Demokratie leben!" und "Bundesprogramm Ländliche Entwicklung" fördern.

Ziel der Stiftung ist es, dazu beizutragen, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in Deutschland zukunftssicher zu machen. Daher wird sie Innovationen - insbesondere in der Digitalisierung - fördern, Engagement- und Ehrenamtsstrukturen stärken sowie Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vernetzen. Begleitend zu ihren Aufgaben unterstützt die Stiftung auch Forschungsvorhaben, und stellt damit sicher, dass sich die Tätigkeit der Stiftung eng an den Bedarfen der Ehrenamtlichen orientiert und flexibel auf Veränderungen reagieren kann.

### 3 Organisation der Stiftung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Stiftung perspektivisch mit 75 Beschäftigten und 30 Millionen Euro jährlich ausgestattet werden.

Die Stiftung wird ihren Sitz in Neustrelitz haben.

-----

## 11 Bundesregierung plant Investitionsprogramm für Sportstätten

FUNDSTELLE / QUELLE /// BT-DS 19/16985

### 1 Worum geht es?

Der Bundesregierung ist der hohe Investitionsbedarf bei Sportstätten bundesweit nach eigener Aussage grundsätzlich bekannt. Vor diesem Hintergrund prüfe sie die Neuauflage eines Investitionsprogramms für Sportstätten "unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen", heißt es in der Antwort der Regierung (DS 19/16985) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (DS 19/16577).

"Die Prüfung befindet sich in einer sehr frühen Phase, so dass aktuell keine Aussagen zu konkreten Fördermodalitäten getroffen werden können", schreibt die Bundesregierung.

In einer Vorbemerkung zu der Antwort heißt es: Die Sportförderung, insbesondere die Förderung des Breitensports, sei in erster Linie Angelegenheit der Länder. Dazu gehöre grundsätzlich auch der Erhalt und Ausbau von Sportstätten. Daher lägen der Bundesregierung speziell zu vereinseigenen Sportstätten nur begrenzt Informationen zum Bedarf vor.

-----

## 12 Kostenbefreiung bei der Registrierung im Transparenzregister- Betrügerische E-Mails im Umlauf

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Bekanntlich muss sich ein eingetragener Verein (e.V. nach § 21 BGB) nicht zusätzlich noch im Transparenzregister eintragen lassen. Die Eintragung im Vereinsregister ist maßgeblich und ausreichend.

Das Gesetz sieht zwar in § 20 GwG vor, dass auch ein e.V. grundsätzlich im Transparenzregister geführt werden muss. Die dazu erforderlichen Daten erhält der Bundesanzeiger Verlag als registerführende Stelle jedoch direkt von den Vereinsregistern.

### 2 Gebührenbefreiung seit 1.1.2020

Durch eine Änderung des § 24 Abs. 1 S.2 GwG wurde mit Wirkung zum 01.01.2020 geregelt, dass ein Verein, der nach den §§ 52 -54 AO als gemeinnützig anerkannt ist, auf Antrag keine Gebühren zu zahlen hat.

Die Einzelheiten dieser Antragstellung des Vereins ergeben sich aus § 4 Transparenzregistergebührenverordnung v. 08.01.2020, die im Bundesgesetzblatt I v. 16.01.2020 veröffentlicht wurde und somit erst ab dem Jahr 2020 möglich ist.

### 3 Hinweise für die Praxis

Was muss der Verein dabei beachten?

- Der Antrag muss elektronisch beim Bundesanzeiger Verlag gestellt werden.
- Dazu gibt der Verlag eine E-Mail-Adresse oder einen Link auf der Homepage bekannt. Bitte dort informieren!
- Als Nachweis muss ein gültiger Körperschaftsfreistellungsbescheid oder ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO des Finanzamtes vorgelegt werden und
- zur Identitätsfeststellung der aktuelle Vereinsregisterauszug.
- Der Antrag auf Befreiung gilt im Jahr der Antragstellung. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Die Jahresgebühr beträgt ab 2020 nicht mehr 2,50 € + 19 % USt, sondern 4,80 € + 19 %USt.

### 4 Betrügerische E-Mails im Umlauf

Das BMF hat davor gewarnt, dass derzeit betrügerische – gefälschte – E-Mails unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ im Umlauf sind.

Diese weisen auf die Eintragungspflicht im Transparenzregister hin und drohen Bußgelder an, wenn die Registrierung unterbleibt. In den E-Mails wird der Eindruck erweckt, dass der Verein sich kostenpflichtig auf der Internetseite **www.transparenzregisterDeutschland.de** registrieren muss.

**Das BMF warnt ausdrücklich vor diesen gefälschten E-Mails** und rät vor einer Registrierung unter dieser Internetseite und vor Zahlungen dringend ab.

---

**Merke!**

- Die offizielle Internetseite des Transparenzregisters im Sinne des GwG lautet <https://www.transparenzregister.de/>
  - Betreiber bzw. die registerführende Stelle des Transparenzregisters ist die Bundesanzeiger Verlags GmbH in Köln.
  - Die Aufsicht über das Transparenzregister hat das Bundesverwaltungsamt
- 

-----



## 13 Künstlersozialabgabe – Checkliste „Eigenwerber“

FUNDSTELLE / QUELLE /// <https://www.kuenstlersozialkasse.de/>

### 1 Worum geht es?

Die Rentenversicherungsträger prüfen auch bei Vereinen und Verbänden verstärkt die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe (§ 28p Abs. 1a SGB IV).

Seit dem 1. Januar 2015 gilt diese Regelung nicht nur allgemein für alle Arbeitgeber, die mit dem Thema konfrontiert sind, sei es durch eine Prüfung oder sei es durch eine Beratung, sondern eben auch Vereine und Verbände.

Die Künstlersozialkasse bietet aktuell den abgabepflichtigen Unternehmen neben den Informationsschriften auch Checklisten an, so auch eine für Eigenwerber.

### 2 Was versteht man unter einem Eigenwerber?

Abgabepflichtig sind nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG auch die sog. Eigenwerber.

Das sind Unternehmen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Die neue Checkliste enthält in kompakter Form die wesentlichen Informationen. Sie hilft den Arbeitgebern und Steuerberatern u. a. bei der Beurteilung von abgabepflichtigen Sachverhalten und bei der Einordnung von meldepflichtigen Entgelten im Sinne des § 25 KSVG.

### 3 Weitere Checklisten

Neben der Checkliste für Eigenwerbung betreibende Unternehmen finden sich auf der Homepage der Künstlersozialkasse auch weitere Checklisten für die Praxis.

#### Fundstelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/mediencenterunternehmen-und-verwerter.html>

-----

## 14 Änderungen im Melderecht zur Sozialversicherung durch das „7. SGB IV-Änderungsgesetz“ geplant

Stefan Wagner

### 1 Worum geht es?

Die Bundesregierung plant mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz (BR-Drs. 2/20) ab Juli 2020 eine Reihe von Verbesserungen. Viele Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung.

### 2 Welche Änderungen sind geplant?

#### a) A1-Bescheinigung für selbständig Erwerbstätige künftig elektronisch

Selbständig Erwerbstätige, die vorübergehend in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz eine Tätigkeit ausüben, sollen verpflichtet werden, einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004) elektronisch zu stellen.

Die A1-Bescheinigung dokumentiert, dass das deutsche Recht weiterhin gilt. Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gelten, soll die A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen an den selbständig Erwerbstätigen elektronisch zugänglich gemacht werden.

Diese Regelung soll zum 1. Juli 2020 in Kraft treten.

#### b) Angaben zur Steuer bei Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte

In den Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte sollen zusätzlich

- die Steuernummer des Arbeitgebers,
- die Identifikationsnummer des Beschäftigten nach § 139b AO und
- die Art der Besteuerung

angegeben werden.

Diese Regelung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

#### c) Haftung des Arbeitgebers bei Beauftragung Dritter

Arbeitgeber sind verpflichtet, Meldungen für Beschäftigte zu erstatten und Entgeltabrechnungen durchzuführen. Vielfach beauftragen sie damit Dritte (z. B. Steuerberater).

Für diese Fälle soll ausdrücklich klargestellt werden, dass damit die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Träger der Sozialversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht erlischt oder weitergegeben wird, sondern in vollem Umfang beim Arbeitgeber verbleibt.

Diese Regelung soll zum 1. Juli 2020 in Kraft treten.

#### d) Systemgeprüfte Ausfüllhilfe und Online-Datenspeicher

Die Krankenversicherungen stellen in Abstimmung mit den anderen Sozialversicherungsträgern seit Jahren eine Ausfüllhilfe für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung. Mit einer beabsichtigten Regelung sollen der Umfang der

Übermittlung und das Verfahren zur Nutzung künftig gesetzlich abgesichert werden. Durch die Einbeziehung der Antrags- und Bescheinigungsverfahren wie z. B. dem A1-Verfahren wird es künftig notwendig, auch für die Übermittlung der Daten für Selbständige eine Ausfüllhilfe zur Verfügung zu stellen. Damit soll

erreicht werden, die Erstellung einer Vielzahl von abweichend aufgebauten Web-Anwendungen zu vermeiden und die Vorteile eines einheitlichen Verfahrenszugangs zu nutzen.

Diese Regelung soll zum 1. Juli 2020 in Kraft treten.

#### **e) Einführung der Unternehmensnummer**

In der Unfallversicherung wird die bislang verwendete Mitgliedsnummer durch die Unternehmensnummer abgelöst.

Diese Regelung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

#### **f) Führung elektronischer Entgeltunterlagen**

Unterlagen, die dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung gestellt wurden, sind vom Arbeitgeber ebenfalls elektronisch zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Der Arbeitgeber kann sich bis zum 31. Dezember 2026 bei dem für ihn zuständigen Prüfdienst davon befreien lassen, elektronische Unterlagen zu führen.

Diese Regelung soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

#### **g) Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung entfällt**

Im Meldeverfahren wird das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung künftig entfallen.

Diese Regelung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

-----

## 15 Gesetzentwurf: Kindesmissbrauch lebenslang ins Führungszeugnis?

FUNDSTELLE / QUELLE /// BR-DS 645/19 v. 12.12.2019

### 1 Worum geht es?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 trat die Neufassung von § 72a SGB VIII in Kraft, der einen "Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" vorsieht. Danach dürfen öffentliche Träger in der Jugendhilfe keine Personen beschäftigen, die wegen bestimmter Straftaten gegen Minderjährige vorbestraft sind.

Dazu müssen sie vor der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen einfache und erweiterte Führungszeugnisse anfordern. Für den Beschäftigungsausschluss gilt von Gesetzes wegen keine Frist, praktisch aber schon: Wenn die Einträge gelöscht sind, kann die zuständige Stelle eine einschlägige Vorbestrafung gar nicht mehr nachvollziehen.

Sämtliche strafrechtlichen Verurteilungen werden im Bundeszentralregister (BZR) gespeichert. Auf der Grundlage des BZR werden auch die Führungszeugnisse erstellt, die etwa Arbeitgeber vor einer Einstellung verlangen können.

### 2 Problem

Die Eintragungen werden allerdings nach Ablauf einer bestimmten Frist, die sich nach Art und Schwere der Tat richtet, wieder getilgt. Einzig Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus bleiben ein Leben lang gespeichert.

Ins Führungszeugnis werden die Eintragungen aus dem BZR ebenfalls nur zeitlich begrenzt aufgenommen, allerdings gelten dafür eigene Fristen zwischen drei und zehn Jahren. Nach dieser Zeit wird eine im BZR eingetragene Verurteilung nicht mehr ins Führungszeugnis übernommen. Ab diesem Zeitpunkt darf sich der Täter wieder als nicht vorbestraft bezeichnen.

### 3 Aktuelle Rechtslage

Bei einer Verurteilung wegen schwerwiegenderen Sexualdelikten zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe gilt eine Aufnahmefrist für das einfache wie das erweiterte Führungszeugnis von zehn Jahren. Im BZR werden die Verurteilungen bis zu 20 Jahre lang gespeichert.

Verurteilungen wegen spezieller Tatbestände wie etwa der Verbreitung von Kinderpornographie zu mindestens einem Jahr bleiben im normalen Führungszeugnis in der Regel schon nach fünf Jahren unberücksichtigt, im erweiterten werden auch sie zehn Jahre lang aufgenommen.

### 4 Ziel des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass Personen, die wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen verurteilt worden sind, der berufliche und ehrenamtliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen dauerhaft verwehrt werden kann.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass diese Verurteilungen zeitlich unbegrenzt in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden und auf diese Weise den betroffenen Stellen entsprechende Informationen zur Verfügung stehen.

Dazu sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer weiteren Ausnahmebestimmung in § 33 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor. Eintragungen im Bundeszentralregister können nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden (Aufnahmefrist). Die Länge dieser Aufnahmefrist bemisst sich gemäß § 34 Absatz 1 BZRG grundsätzlich nach der Höhe der verhängten Strafe.

Nach der neu einzuführenden Nummer 4 in § 33 Absatz 2 BZRG sollen Verurteilungen wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften, des Abrufs kinderpornographischer Inhalte mittels Telemedien und wegen der Veranstaltung und des Besuchs kinderpornographischer Darbietungen generell von der Aufnahmefrist ausgenommen werden, wenn ein erweitertes Führungszeugnis beantragt wird.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird unter anderem für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger benötigt der für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Parallel dazu sollen diese Verurteilungen auch von den Tilgungsbestimmungen des BZRG ausgenommen werden. Nach welcher Zeitdauer eine Eintragung im Bundeszentralregister getilgt wird, bestimmt sich ebenfalls grundsätzlich nach der Strafhöhe.

Nach Ansicht der antragstellenden Länder dieses Gesetzentwurfs sei es Personen, die wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen vorbestraft sind, nach den derzeit geltenden Aufnahme- und Tilgungsfristen des BZRG bereits wenige Jahre nach der Verurteilung möglich, einer beruflichen und ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Tätigkeit bei einem öffentlichen oder privaten Träger, in Kindertagesstätten oder Vereinen nachzugehen. Die Gefährdung der Minderjährigen durch einen solchen engen und unbeaufsichtigten Kontakt mit verurteilten Sexualstraftätern sei nicht hinzunehmen. Vielmehr gebiete es der besondere Schutz von Minderjährigen, die aufgrund des Resozialisierungsgedankens bisher vorgesehenen kurzen Fristen ausnahmsweise aufzuheben.

Der Schutz der Minderjährigen vor erneuten Übergriffen einschlägig vorbestrafter Sexualstraftäter überwiege gegenüber dem Interesse der Sexualstraftäter an einem engen und unbeaufsichtigten Umgang mit Minderjährigen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Minderjährige besonders schutzbedürftig und in ihren Möglichkeiten, solche Straftaten zu ihrem Nachteil abzuwehren, aufgrund ihres Entwicklungsstandes beschränkt seien.

## **5 Verfahrensstand zum Gesetzgebungsverfahren**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14.02.2020 beschlossen den o.a. Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

-----



**Führungs-Akademie  
des Deutschen Olympischen Sportbundes**

Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

Tel. 0221/221 220 13  
Fax: 0221/221 220 14  
[info@fuehrungs-akademie.de](mailto:info@fuehrungs-akademie.de)  
[www.fuehrungs-akademie.de](http://www.fuehrungs-akademie.de)